

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** (5)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

halten, was für ihn eine Einnahmequelle und zugleich eine seinem Alter entsprechende leichtere Beschäftigung bedeutet.

Es würde daher eine Härte bedeuten, den alten Vater gegen seinen Willen aus der ihm vertrauten Umgebung wegzunehmen. Nicht nur die kleine erwähnte Einnahmequelle und angenehme Beschäftigung würde wegfallen, sondern es wäre auch Wwe. S. nicht mehr möglich, etwas für ihren Vater zu tun, da eine Barleistung nicht in Frage käme, weil sie als Fabrikarbeiterin nur geringen und unregelmäßigen Verdienst hat. Dagegen kann sie den Vater pflegen und verköstigen und hat dies auch lange ohne Mitwirkung ihres Bruders O. in R. getan. Für die Behauptung, daß der Vater dafür dem verstorbenen Schwiegersohn Schulden bezahlt habe, fehlt ein genügender Beweis.

Unbestritten ist dagegen, daß der Sohn O. in den Jahren 1923/24 vom Vater Fr. 35 000.— Vorempfang erhalten hat, der nie verzinst wurde. Nach den Aussagen von Vater F. sollen die Total-Vorempfänge sogar Fr. 40 829.—, diejenigen der Tochter dagegen nur Fr. 18 500.— betragen. Die Letztere besitzt aber kein Vermögen mehr, aus welchem sie Verwandtenbeiträge bezahlen könnte, und der knappe Verdienst erlaubt dies ebenfalls nicht.

Der Sohn O. F. kann den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 60.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Wenn er den Vater zu sich nehmen würde und gänzlich für ihn aufkommen müßte, so würde ihn dies indirekt soviel belasten. Zudem ist der Sohn durch die erwähnten nie verzinsten Vorempfänge begünstigt, während andererseits der Vater heute wahrscheinlich nicht mittellos wäre, wenn er nicht einen schönen Teil seines Vermögens schon zu Lebzeiten verteilt haben würde.

Der pflichtige Sohn O. bewirtschaftet ein schönes Heimwesen in R. und hat dazu eine Wirtschaft für Fr. 3120.— jährlich oder Fr. 260.— monatlich verpachtet. Seine Angaben über die Einnahmen sind unvollständig, indem verschiedene Nebeneinnahmen, die sich aus jedem landwirtschaftlichen Betrieb ergeben (Verkauf von Getreide, Kartoffeln, Kälbern, Schweinen usw.), nicht angeführt sind. Da zudem, wie erwähnt, ein Kapital von Fr. 35—40 000 nicht verzinst werden muß, so bedeutet ein monatlicher Beitrag von Fr. 60.— für den alten bedürftigen Vater keine Zumutung, die für den Sohn nicht tragbar ist. Im Hinblick auf die stark verteuerte Lebenshaltung ist dieser Beitrag nicht übersetzt.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Entscheid des Regierungstatthalters von S. vom 10. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 31.— (inkl. Stempelgebühr) und dem Sohne O. F., in R., zur Bezahlung aufgelegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Februar 1943.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes.

21. Entzug des Stimmrechts wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. *Um im Kanton Basellandschaft einem Bürger das Stimmrecht wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entziehen zu können, ist wesentliches Selbstverschulden am Vermögenszerfall notwendig.*

Die Staatsverfassung des Kantons Baselland bestimmt in § 3 Ziff. 5, daß „diejenigen Bürger von der *Stimmberechtigung ausgeschlossen* sind, welche durch fortdauernden Genuß von *Armenunterstützung* ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen“. In Anwendung dieser Vorschrift, die im gleichen Wortlaut auch in das kantonale Gesetz betr. Wahlen und Abstimmungen aufgenommen worden ist, hatte der Gemeinderat der basellandschaftlichen Gemeinde M. einem dort niedergelassenen, im Kanton Zürich heimatberechtigten A. J. das Stimmrecht entzogen, und der Regierungsrat des Kantons Baselland hat diese Verfügung geschützt. Dabei ging der Regierungsrat von der Erwägung aus, daß zwar nach dem bloßen Wortlaut von Verfassung und Gesetz schon die objektive Tatsache der dauernden Armengenössigkeit zum Stimmrechtsentzug genügen würde; doch habe man im Kanton Baselland diese Folge seit Jahren doch nur dann eintreten lassen, wenn die Verarmung selbst verschuldet sei. Dies sei aber hier der Fall, denn der Rekurrent habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn es ihm wegen seiner Querköpfigkeit und seiner Rechthaberei im Verkehr mit seinen Kunden beruflich schlecht gehe.

Gegen diesen Regierungsbeschluß wandte sich J. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte dessen Aufhebung und dieses hat seinen Rekurs gutgeheißen. An und für sich steht es den Kantonen allerdings frei, an die Tatsache der sog. Armengenössigkeit den Verlust des Stimmrechts zu knüpfen, denn das in Art. 66 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz, das die Schranken aufstellen soll, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, ist noch nicht erlassen worden. Im Kanton Baselland ist aber durch die Praxis, § 3, Ziff. 5 der Kantonsverfassung nach der eigenen Darstellung des Regierungsrates in neuerer Zeit stets in dem Sinne interpretiert worden, daß der Stimmrechtsentzug nur eintritt, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet ist. Es geschah dies einerseits in Anlehnung an die sozialen Anschauungen der Gegenwart, wonach die Armengenössigkeit grundsätzlich keine Rechtsnachteile zur Folge haben soll und andererseits im Hinblick auf die entsprechende Ordnung im Bundesgesetz vom 29. April 1920 betr. die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Im Kanton Baselland ist also nach dieser Richtung eine Art Gewohnheitsrecht entstanden und zwar im Sinne der Angleichung an die schuldbetreibungsrechtlichen Voraussetzungen des Stimmrechtsentzuges. Nach diesen muß aber der Vermögensverfall auf ein *erhebliches* Selbstverschulden zurückzuführen sein (Art. 1, Abs. 3).

Ob hier dem Rekurrenten ein erhebliches Verschulden vorgeworfen werden darf, kann fraglich sein. Die Mehrheit des Bundesgerichtes hat die Frage verneint. Gewiß ist anzunehmen, daß J. wegen seiner Querköpfigkeit und seiner rechthaberischen Veranlagung die Kundschaft eher abstößt als anzieht. Das ist aber doch in weitgehendem Maße eine psychische Veranlagung, die er nicht in genügendem Maße zu bekämpfen vermag; er kann, populär ausgedrückt „nicht aus seiner eigenen Haut heraus“. Ihm das als erhebliches Verschulden anzurechnen, geht aber doch nicht an. Dazu kommt, daß seine ungünstige Vermögenslage auch noch auf andere Momente zurückzuführen ist. So liegen ärztliche Zeugnisse bei den Akten, wonach er wegen Augen- und Herzleiden behandelt werden mußte und weiterhin ist bekannt, daß namentlich im Geschäftszweig, in welchem er tätig ist, die Konkurrenzverhältnisse außerordentlich scharf und ungesund sind.

So kam das Bundesgericht dazu, den Stimmrechtsentzug unter den gegebenen Verhältnissen als verfassungswidrig aufzuheben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. September 1942.)